

gehend von den konkreten Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft an ein verantwortungsbewußtes Verhalten der Ehegatten — deren persönliche Voraussetzungen zur Überwindung des Konflikts real einschätzen und dabei auch mögliche gesellschaftliche Einflußnahmen und Hilfen berücksichtigen. Wird bei dem der konkreten Sache entsprechenden inhaltlich und methodisch differenzierten Bemühen um Aussöhnung festgestellt, daß Möglichkeiten, die Konflikte zu überwinden und die Ehe zu erhalten, nach Überzeugung des Gerichts für die Parteien überhaupt nicht bestehen, trägt die Einhaltung der Drei-Tage-Frist insoweit nur formalen Charakter. Dem kommt die gesetzliche Ausgestaltung der Frist als Soll-Bestimmung entgegen. Im Beschluß wird das Gesetz daher dahin ausgelegt, daß in diesen Fällen das Gericht auf die Frist zwischen Aussöhnungs- und streitiger Verhandlung verzichten und die streitige Verhandlung im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung durchführen kann. Wenn auch das Gesetz von zwei Verhandlungen spricht, so erfordert deren Durchführung doch nicht zwingend eine Zwischenfrist. Die zeitliche Verbindung beider Verfahrensabschnitte darf jedoch nicht zu einer Verwischung ihrer unterschiedlichen Aufgaben sowie der rechtlichen Regelungen und Konsequenzen führen.

Diese Orientierung des Beschlusses bezieht sich ausdrücklich auf eindeutige Fälle. Das erfordert eine verantwortungsbewußte Beurteilung der Ehesituation durch das Gericht und setzt dessen Überzeugung voraus, daß unter den konkreten Bedingungen eine Aussöhnungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Dabei ist im Interesse der vollen Nutzung vorhandener Möglichkeiten zur Eheerhaltung einer ausweitenden Anwendung dieser Regelung konsequent entgegenzutreten. Es geht um die Vermeidung jeder formalen und routinemäßigen Arbeitsweise, um eine höhere Konzentration der gerichtlichen Arbeit und damit um die Verstärkung ihrer Überzeugungskraft. Gleichzeitig werden damit Zeitreserven für gerichtliche Bemühungen in solchen Ehesachen und natürlich auch in anderen Verfahren erschlossen, die einer verstärkten erzieherischen Einflußnahme des Gerichts und ggf. auch gesellschaftlicher Kräfte bedürfen. Beim Vorliegen echter Aussöhnungsvoraussetzungen kann daher die Einflußnahme verstärkt werden. Es geht im wesentlichen darum, insgesamt eine effektivere Arbeitsweise bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger zu erreichen, also die politische Qualität der gerichtlichen Arbeit weiter zu erhöhen.

Als Konsequenz aus dem Gesagten ergibt sich die im Beschluß enthaltene Forderung, auf die Zwischenfrist in der Regel dann nicht zu verzichten, wenn die Ehegatten gemeinsame minderjährige Kinder haben oder einer von ihnen nicht geschieden werden möchte. Sind in einer Ehe gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden, so gewinnt die Aufgabe der Gerichte, die Parteien auszusöhnen, eine besondere Qualität. Die Ehegatten tragen für die Betreuung und Erziehung der Kinder eine gemeinsame hohe Verantwortung, die auch Konsequenzen hinsichtlich der Anforderungen einschließt, die die sozialistische Gesellschaft an ihre Bemühungen zur Erhaltung ihrer Ehe im Interesse der Kinder stellt. Das den Parteien voll bewußt zu machen bzw. eine vorhandene Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe zu verstärken verlangt neben entsprechenden Aussöhnungsbemühungen auch die Nutzung der Zwischenfrist des § 16 Abs. 2 FVerfO, die hier in der Regel eine bedeutsame inhaltliche Aufgabe zu erfüllen hat.

Will ein Ehegatte entgegen dem Scheidungsantrag die

Ehe fortführen, so spricht das in bestimmtem Maße für Möglichkeiten zur Aussöhnung, deren volle Nutzung auch durch die Anwendung der Zwischenfrist gefördert werden kann. Natürlich sind dabei immer die Motive des der Scheidung widersprechenden Ehegatten zu beachten.

Allerdings kann auch dann, wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind oder wenn ein Ehegatte nicht geschieden werden möchte, schon in der Aussöhnungsverhandlung deutlich erkennbar sein, daß für die Fortführung der Ehe absolut keine Voraussetzungen mehr bestehen. Der Beschluß läßt auch in solchen Fällen den Verzicht auf die Zwischenfrist zu. Nach dem Wortlaut und Anliegen des Beschlusses kann es sich dabei aber nur um Ausnahmefälle handeln. Besonders in den Verfahren, in denen minderjährige Kinder vorhanden sind, bedarf die sich hierzu entwickelnde Praxis der Gerichte der besonderen leitungsmäßigen Aufmerksamkeit der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte.

Die Durchführung der streitigen Verhandlung im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung darf natürlich nicht dazu führen, daß der Sachverhalt nicht in dem erforderlichen Maße aufgeklärt wird. Das ist besonders zu betonen, weil die richtige und überzeugende Anwendung des § 24 FGB davon abhängt, wie sich das Gericht entsprechend den differenzierten Anforderungen der Verfahren exakt mit dem Zustand der Ehe, ihren wesentlichen Entwicklungsproblemen und den Ursachen der Zerrüttung befaßt hat. Das gleiche gilt für die anderen im Verfahren zu treffenden Entscheidungen (zum Erziehungsrecht, zum Unterhalt usw.). Die Verbindung beider Verfahrensabschnitte darf auf keinen Fall dazu führen, daß auf notwendige Beweiserhebungen verzichtet wird. Ebensowenig darf die gleichzeitige Entscheidung über die nach § 18 Abs. 2 FVerfO mit dem Eheverfahren verbundenen Ansprüche beinträchtigt werden, wobei die in § 18 Abs. 3 FVerfO geregelte Ausnahme zu beachten ist.

#### **Zur differenzierten Bearbeitung aller Eheverfahren**

Durch das in den speziellen Regelungen sich ausdrückende allgemeine Anliegen orientiert der Beschluß entsprechend den genannten grundlegenden Anforderungen auf eine insgesamt differenzierte Bearbeitung der Eheverfahren.

Untersuchungen der Praxis zeigen, daß vielfach nicht nur bei der Durchführung der Aussöhnungsverhandlungen, sondern bei der gesamten Durchführung der Verfahren und der Begründung der Urteile unterschiedslos der gleiche Aufwand betrieben wird. Dabei wird oft auch die im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15) den Einzelhinweisen vorangestellte Forderung nicht genügend beachtet, eine „auf die jeweilige Ehesituation Rücksicht nehmende Behandlung der Ehesachen, bei der keinerlei routinemäßige Erledigung Platz greifen darf“, zu gewährleisten.

In Ziff. 3.3. dieses Beschlusses wird u. a. darauf hingewiesen, daß die Aussöhnungsverhandlung die Parteien befähigen soll, ihre Konflikte zu lösen und eine entsprechende Bereitschaft dazu zu entwickeln oder zu fördern. Das setzt natürlich voraus, daß im konkreten Verfahren tatsächlich Möglichkeiten der Ehegatten, die Konflikte zu überwinden und die Ehe zu erhalten, erkennbar oder zumindest nicht auszuschließen sind. Darauf ist stets zu achten, um in richtig differenzierter Weise, die auf die jeweilige Ehesituation Rücksicht nimmt, die Aussöhnungsbemühungen zu gestalten und